

## Hinweise zur Stellung eines Antrags auf Lotterieverlaubnis

### 1. Ein Antrag auf Erteilung einer Lotterieverlaubnis ist nicht erforderlich,

wenn die betreffende Lotterie bereits aufgrund der Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 29.06.2021 allgemein erlaubt ist (Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 15.07.2021, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2021; online abrufbar unter:

[https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60679/leistung/leistung\\_16879/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60679/leistung/leistung_16879/index.html) unter weiterführenden Links).

Die Allgemeinverfügung gilt nur für bestimmte Veranstalter, die unter Nr. I.1 der Allgemeinverfügung abschließend aufgelistet sind. Es handelt sich dabei überwiegend um gemeinnützige Verbände und Vereine sowie anerkannte Religionsgemeinschaften.

Es wird empfohlen, die Liste der Veranstalter vor einer möglichen Antragstellung genau zu prüfen!

Fällt die geplante Lotterie unter den Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung, sind die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung zu beachten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Abrechnungspflichten hingewiesen.

Für Anzeige und Abrechnung der Lotterie sind bestimmte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz

([https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60679/leistung/leistung\\_16879/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60679/leistung/leistung_16879/index.html)) abrufbar.

Weitere Informationen zur Allgemeinverfügung erhalten Sie von der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

([https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60679/leistung/leistung\\_16879/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60679/leistung/leistung_16879/index.html)).

### 2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

- die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllt (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 14 Abs. 1 Nr.1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland)

und

- zuverlässig sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland).  
Ausnahmen u.a. von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages sind bei kleinen Lotterien (bis 40.000 € Spielkapital) möglich

### 3. Spielplan/Kalkulation

Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. **Reinertrag** ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 Prozent der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen (§ 15 Abs. 1 des Staatsvertrages).

### 4. Abrechnungsunterlagen

Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt (§ 15 Abs. 3 des Staatsvertrages).

### 5. Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden (§ 16 Abs. 1 des Staatsvertrages).

### 6. Steuern

Vor Durchführung der Veranstaltung ist die Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt München III, Deroystraße 18-20, 80335 München (Tel.: 089 1252-0; E-Mail: [poststelle-abteilung3@famuc.bayern.de](mailto:poststelle-abteilung3@famuc.bayern.de)) auch dann anzuzeigen, wenn die nachfolgend genannte Befreiung zutreffen sollte.

Von der Besteuerung ausgenommen sind.

1. Ausspielungen,
  - a) bei denen Ausweise nicht erteilt werden oder
  - b) bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt,  
es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
2. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose der Lotterie oder Ausspielung
  - a) bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro,
  - b) in allen anderen Fällen den Wert von 240 Euro nicht übersteigt (§ 18 Rennwett- und Lotteriegesetz).